



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

IV. Kapitel. Entstehung und Entwicklung der Hochgerichtsformeln in den
Urkunden des 12. und 13. Jahrh.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Viertes Kapitel.

Entstehung und Entwicklung der Hochgerichtsformeln

in den Urkunden des 12. und 13. Jahrh.

Die Urkundenforscher sind berechtigt, von Hochgerichtsformeln zu reden. Denn wie mannigfaltig auch auf den ersten Blick die Äußerungen der Urkunden über die hohe Gerichtsbarkeit aussehen mögen, schließlich haben sich aus der Vielheit der einzelnen Fassungen doch zwei immer wiederkehrende formelhafte Bezeichnungen herausgebildet, die allgemein bekannt sind: „Dieb und Frevel“ für das schwäbische Gebiet und die drei Sachen (Diebstahl, Totschlag und Notzucht), die an den Tod gehen, für die übrigen deutschen Landschaften, besonders für Bayern-Österreich.

Rechtseinrichtungen, die, um in Urkunden Ausdruck zu finden, ganze Formulare benötigen, zeigen in diesen nur stärkere Änderungen und Fortentwickelungen ihres Inhaltes an, so der päpstliche Schutz in der Zeit des Investiturstreites. Das Immunitätsformular, das seit Ludwig dem Frommen im Gebrauche stand, bleibt in seinem Gefüge ungeachtet der Änderung einzelner Formeln bis zum Ende des 11. Jahrh. dasselbe. Dann verändert es sich nicht, sondern muß neuen Formularbildungen weichen, ein Beweis, daß die alte Immunität einer Fortbildung nicht mehr fähig war, die jüngere aber auf ganz anderen Grundlagen erwuchs. Ich führe diese Tatsachen, die schon klargelegt sind, an, um ins rechte Licht zu setzen, welche Bedeutung es für unsere Auffassung von der Umbildung der hohen Gerichtsbarkeit am Ausgang des 11. und am Beginn des 12. Jahrh. hat, daß die ersten formelhaften Erwähnungen des Hochgerichtes in den Urkunden fast aller deutschen Landschaften gerade in diese Zeit fallen. Dies sollen die folgenden Zusammenstellungen; ohne daß damit Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden soll, beweisen.

Heinrich IV. für Hirsau (1075):¹⁾

Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat nisi tercium bannum et consuetudinariam iustitiam et legem, quam ceteri advocati in aliis liberis monasteriis habent super fures, proterviam et censuales et cetera talia.

¹⁾ St. 2785. Druck: Wirtemb. UB. 1, 278. Zur Echtheitsfrage vgl. oben S. 141 N. 4.

Erzbischof Sigewin von Cöln für Rees (1079—1089):¹⁾

ut si quis forte ex familia sanctę dei genitricis Marię in pace contracta vel in furto seu in aliis huiusmodi rebus deliquerit, quicquid sui iuris exinde erat, hoc predicti loci prepositus iustificandum ac definiendum habeat successoribusque suis deo propitio relinquat.

Erzbischof Friedrich I. von Cöln für Siegburg (1117—1119):²⁾

Advocatus . . . semel in anno ad eundem locum conveniat et pro iusticiis faciendis per tres dies placitum teneat sic tamen ut ipse cum abbatis consilio sanguinis effusionem furta violatam pacem hereditatis contentionem iudicans sua tercia contentus sit neque ipsam terciam nisi de his rebus que in placitis advocati ventilentur vel de placitis induciantur requirat . . . si quod piaculum vindicandum fuerit ut sunt furta sanguinis effusio et his similia . . .

Aufzeichnungen über die Gerichtsbarkeit des Stiftes St. Pölten im dortigen Markte (um 1125):³⁾

excepta civili pugna et furto.

Konrad III. für die Remigiuskirche zu Rheims (1145):⁴⁾

si effusio sanguinis seu banni infractio seu latrocinium infra allodium emerit, placitare non poterit prepositus sine advocato et exinde terciam partem recipiat advocatus.

Friedrich I. für Meerssen (1152):⁵⁾

In tribus generalibus placitis tercia pars omnium, que acciderint domini regis est, due vero relique ad curiam pertinent, alio autem tempore si quid emerit videlicet effusio sanguinis vel latrocinium prima quidem domini regis est, altera vero curie, tercia autem comitis erit.

Herzog Heinrich von Kärnten (1176):⁶⁾

in foro nichil iuris habeat nisi de effusione sanguinis de pugna et furtis.

Heinrich IV. für das Bistum Gurk, angeblich von 1072, in Wirklichkeit ungefähr 100 Jahre später entstanden:⁷⁾

nisi tantum de sanguine et furto nec hoc absque presentia iudicis, quem eis episcopus illius loci ex suis ministerialibus assignavit.

Heinrich VI. für Weingarten (1193):⁸⁾

Excessuum vero omnium hominum correctio ad abbatem pertinebit, nisi plage sanguinflue aut furti, cum non eius officii sit, merito nostris iudicibus est relicta.

¹⁾ Lacomblet, Niederrhein UB. 1, 155 f.

²⁾ Ibid. S. 180, 190. Oppermann sieht (Westdeutsche Zeitschr. 21, 97 ff.) die an erster Stelle erwähnte Urkunde als Fälschung, entstanden um 1132, an. Abschließend sind seine Ausführungen nicht; es ist nicht berücksichtigt, daß das Diplom Heinrichs IV von 1105 (St. 2975, KU. i. A. IV, 22) von der gleichen Hand herrührt.

³⁾ Niederösterr. UB. 1, 7; siehe oben S. 88 ff.

⁴⁾ St. 3505. Schon vorher heißt es: in tribus scilicet placitis generalibus quotannis servitium determinatum terciam partem pecunie in tribus placitis generalibus acquisitae recipiet advocatus. Auch hier wird über die drei placita und die hohen Straffälle gesondert verfügt (siehe oben S. 70 ff.).

⁵⁾ St. 3623, Druck: GW. 6, 758.

⁶⁾ Jaksch, Mon. duc. Car. 3, 452.

⁷⁾ St. 2753, Jaksch, Mon. duc. Car. 1, 72; vgl. die ähnliche Fassung in der wenig späteren Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. St. 2754, Jaksch a. a. O. S. 74.

⁸⁾ St. 4804; in vorliegender Fassung unecht, doch auf echter Vorlage, der auch die Hochgerichtsformel entstammen dürfte, beruhend.

Wir wollen davon absehen, weitere Belege in zeitlicher Folge anzuführen.¹⁾ Es wird sich bald Gelegenheit bieten, dieses Verzeichnis gerade für Norddeutschland und Österreich zu vervollständigen. Dann wird man noch deutlicher sehen, was die ausgewählten Texte mit hinlänglicher Klarheit erkennen lassen: daß die Fassung der Hochgerichtsformeln im ersten Jahrhundert ihres Auftretens eine ziemlich einheitliche ist. Man bezeichnete die hohe Gerichtsbarkeit, indem man auf zwei Verbrechen hinwies, die strafrechtlich scharf von einander zu scheiden sind. Die Ausführungen im ersten Kapitel des ersten Teiles haben zu zeigen gehabt, daß der Diebstahl der Typus des unsühnbaren, Blutvergießen aber der des sühnbaren Verbrechens ist. Durch die Anführung von Diebstahl und Blutvergießen²⁾ sollten weder die todeswürdigen Fälle allein, noch nur die sühnbaren, sondern beide hervorgehoben werden; indem man die Regelfälle der ehrlichen und unehrlichen Missetaten zu einem Ausdruck verband, war eine Bezeichnung für das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit geschaffen.

Im schwäbischen Gebiet ist der deutsche Ausdruck für *furtum* und *effusio sanguinis* Dieb und Frevel. Soviel ist jetzt schon sicher: in Bezug auf die Entstehung können wir bei dieser Bezeichnung nicht von einer alamannischen Eigentümlichkeit reden. Ebensowenig aber auch hinsichtlich der Auffassung des ganzen Ausdruckes und seiner einzelnen Teile. Daß er auch in Schwaben nicht allein die sühnbare Seite der hohen Gerichtsbarkeit bedeutet, sondern oft genug gerade für das Blutgericht gesetzt wird, gibt nun auch Glitsch³⁾ zu; die eben angeführte Weingartner Urkunde entzieht dem Abt die Gerichtsbarkeit über Diebstahl und Frevel im Hinblick auf das für geistliche Personen giltige kanonische Verbot, Menschenblut zu vergießen. Ja auch der Salemer Schiedspruch, von dem Pischek seine Sühnegerichtstheorie ableitete, behandelt nur den Frevel, nicht aber den Diebstahl als bußwürdiges Vergehen.⁴⁾ Diebstahl und Frevel waren sühnbar und unsühnbar zugleich, für die Art der Bestrafung war in erster Linie entscheidend, ob handhafte Tat

¹⁾ Eine noch von Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 58 angeführte Urkunde Bischof Ottos I. von Bamberg für das Kloster auf dem Michelsberge (1137) hoffe ich bald als Fälschung des 13. Jahrh. erweisen zu können.

²⁾ Daher ist genau dasselbe gemeint, wenn es in den Urkunden der sächsischen Zisterze Dobirlug (Ludewig, Rel. man. 1 cod. dipl. S. 26, 29, 33, 1210—17) heißt: *pro capitali reatu et pro effusione sanguinis*. Die deutsche Übersetzung einer Urkunde von 1226 (ebenda S. 39) sagt ganz richtig: „iz sy von blutrünst adir von halsgerichte.“ Der lateinische Text hat an dieser Stelle (ebenda S. 37) *cum vindicta sanguinis et sententia capitali*. Hier haben wir also nur eine Variante zu dem ersterwähnten Ausdruck. Nicht viel mehr ist, was eine Urkunde von 1269 lateinisch durch „*de reatu capitali sive de homicidio seu levioribus quibuscunque*“, deutsch durch „iz si halsgerichte adir vm totslege adir vm ander kleyne schulden“ (ebenda S. 102 f.) zum Ausdruck bringt; vgl. dazu oben S. 15 N 7.

³⁾ Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 38, 261.

⁴⁾ Hirsch, Klosterimmunität S. 190.

vorlag. Darüber gibt uns der schon besprochene Zusatz¹⁾ zur Urkunde für St. Pölten erwünschten Aufschluß. Wer nach vollbrachter Tat in Gewahrsam gebracht wurde, konnte, wenn ein Ausgleich mit dem Betroffenen mißlang, zur peinlichen Bestrafung ausgeliefert werden. Aus solchen Erwägungen heraus wird verständlich, daß es zu einer Trennung von hoher und Blutgerichtsbarkeit kam. Aber diese Teilung ist dann auf alle Hochgerichtsfälle und nicht allein auf Diebstahl und Verwundung zu beziehen.

Im übrigen darf es gar nicht auffallen, daß in den meisten der angeführten Formeln die nutzbare und nicht die kriminelle Seite der Hochgerichtsbarkeit in den Vordergrund tritt. In älterer Zeit war nun einmal das Kompositionensystem vorherrschend²⁾ und es ist geradezu die Aufgabe dieses Kapitels, zu zeigen, daß der Übergang vom älteren System zur kriminellen Behandlung schwerer Verbrechen auch in der Ausgestaltung der Hochgerichtsformeln der Urkunden klar erkennbar wird.

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. treten uns an der bisher vorgeführten Hochgerichtsformel Änderungen zweifacher Art entgegen, deren Bedeutung klar ist. Es handelte sich darum, das Blutgericht eindeutig zu bezeichnen. Die erste dieser Abweichungen von der regelmäßigen Form ist an einem unechten Diplom Friedrichs I. für das sächsische Kloster Kaltenborn³⁾ zu erkennen, das in der vorliegenden Überlieferung noch dem 12. Jahrh. angehört.

si quisquam eorum quod absit in furto fuerit comprehensus vel sanguinem innocentis effuderit, secundum consuetudinem provincie puniatur, et si non fuerit gravis excessus et enormis, secundum qualitatem delicti amicabiliter componat et due partes satisfactionis preposito exhibebuntur et tertia dabitur advocato.

Wie der Nachsatz über die gütliche Beilegung von Vergehen beweist, kann der vorausgehende Hinweis auf die Strafgerichtsbarkeit über Diebstahl und Blutvergießen nur der peinlichen Erledigung solcher Fälle gelten. Der Schreiber erreichte diesen Zweck, indem er beim Diebstahl den handhaften Tatbestand bezeichnete. Ein anderes Ausdrucksmittel von ähnlicher Wirkung war, neben das Verbrechen gleich die dazu gehörige Todesstrafe zu setzen.

Erzbischof Philipp von Köln für Siegburg (1182):⁴⁾

Item infra bannum et infra ambitum predii de Pleisa nullum comitiale ius vel comitalis potestas intrare debet sed de violata pace de apertis

¹⁾ Siehe oben S. 88 f.

²⁾ Ganz auf solchem Standpunkt steht noch der Verfasser des Diploms Heinrichs V. für Moyennoutier von 1114 (St. 3111): *Alter sub duce advocatus, qui et bannum de nostra manu recipit, hoc solum in praedictis duobus villis . . . sibi jure vindicare debebit, si quis raptum fecerit, id est per vim faeminam rapuerit, si suam non comparem duxerit, si furtum, si incendium, si homicidium perpetraverit, abbas per suum villicum et ministros inde placitabit et tertiam partem justiciarum advocatus habebit; qui si vel ad hoc vel ad alia placita vocatus ab abbate venerit, non tamen amplius quam supra dictam tertiam sibi vindicabit.*

³⁾ St. 4290.

⁴⁾ Lacombet, Niederrhein. UB. 1, 342.

vulneribus de duellis de furibus suspendendis vel in cyppum ponendis et de ceteris similibus ad abbatem et prepositum ab eo constitutum respicit nisi forte si abbas indiget auxilio advocati ecclesie ille vocandus est.

Herzog Bernhard von Kärnten für das Gurker Domkapitel (1211):¹⁾

excepto dumtaxat iudicio sanguinis et furum suspensione quod nostro iudicio volumus observari, quoniam magis nobis quam ipsa talia competere videntur.

Diese zwei Bestimmungen aus Urkunden für Siegburg und Gurk sind zeitgerechte Umbildungen älterer Hochgerichtsformeln, die im ersten Verzeichnis enthalten sind.²⁾ Neu ist an diesen Fassungen der Hinweis auf das Blutgericht. Wie immer, wenn derartige Klarstellungen zu machen waren, bot der Diebstahl als Regelfall des todeswürdigen Verbrechens die beste Möglichkeit. Auf die finanzielle Seite der Hochgerichtsbarkeit, die in einzelnen der älteren Bestimmungen noch sehr deutlich hervortritt, sind solche abgeänderte Formeln überhaupt nicht mehr zu beziehen.

Der Wandel der Anschauungen, der sich so allmählich vollzog, ist dann mit besonderer Bestimmtheit zu fassen, wenn es gelingt, in örtlich und zeitlich einander nahestehenden Fällen die Aufeinanderfolge von Altem und Neuem nachzuweisen. Hier dürfen wir für Nord- und Süddeutschland Beispiele vorführen.

Erzbischof Wichmann von Magdeburg für Werner von Paderborn (1164):³⁾

quidquid pro contentionibus aut sedicionibus civilibus, pro furtis sive quibuslibet forefactis placitando ibi lucrabitur, due partes in usus archiepiscopi, tertia in usus Wernheri cedat.

Erzbischof Wichmann für das Kloster unserer lieben Frau in Magdeburg (1185):⁴⁾

nisi quod in villa Willniz advocati nomine fungatur in his, qui capitalem sententiam aut membrorum detruncationem merentur.

Eine ähnliche Wandlung zeigen die Hochgerichtsurkunden für Garsten in Oberösterreich.

Markgraf Ottokar für Garsten:⁵⁾

Ter in anno . . . placitum suum debet habere . . . ubi et ipse abbas vel potens eius nuncius debet ad latus ipsius advocati sedere et de omni manuum compositione sive pugne sive furti due partes ad ecclesiam respiciunt, tertia ad ipsum.

König Ottokar für Garsten (1254):⁶⁾

sed ipse abbas vel eius publicus dispensator iudicet omnia secularia in eisdem, sive sint iudicia de dolis nocturnis sive heimsüch sive schach vel de violentiis raptum, defloracionum oppressionum, que vulgo notnünft dicuntur, seu sint enormitates quecunque parue vel magne . . . uno tantum nobis iure servato, quod sine nostrorum vel quorumlibet iudicium

¹⁾ Jaksch, Mon. duc. Car. 1, 332.

²⁾ Siehe oben S. 159.

³⁾ GQu. d. Prov. Sachsen 10, 34.

⁴⁾ Ebenda S. 55; eine ähnliche Fassung S. 65 (1194).

⁵⁾ OÖ. UB. 1, 131. Undatiert aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh.; siehe oben S. 121 N. 2.

⁶⁾ Ibidem 3, 210.

aliorum presentia . . . reus mortis post diffinitivam sententiam coram iudice abbatis prolatam cum solis vestibus . . . nostro iudicio sine contradictione qualibet assignetur.

Man wende nicht ein, daß die zwei Stellen in beiden Fällen auf verschiedene Seiten der hohen Gerichtsbarkeit hindeuten, nämlich im ersten auf die finanzielle, im zweiten auf die peinliche. Das ist eben der Wechsel von Altem und Neuem. In den älteren Hochgerichtsformeln ist von Buße und Sühne, in den jüngeren von den Leibes- und Lebensstrafen die Rede. Wie in Garsten, so bieten auch in Nieder-Altaich die Hochgerichtsverhältnisse das Bild aufsteigender Bedeutung des Blutgerichtes. Dort hat uns ein Codex das Weistum Heinrichs IV. de iure advocatorum überliefert und an abgenutzter Stelle ist eine deshalb lückenhafte Eintragung über das officium des Chvntmeisters in Hochgerichtsfällen erhalten, die das Kompositionensystem zur Voraussetzung hat.¹⁾ Hermann von Altaich selbst aber würdigt diese alte Grundlage des Hochgerichtes gar nicht mehr, wenn er die schweren Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Vogtes zuweist, da in Blutsachen eine geistliche Person nicht Richter sein dürfe.²⁾ Am Ausgang des 12. Jahrh. ist dieser Entwicklungsgang so weit fortgeschritten, daß die Urkundenschreiber um neue Fassungen der Hochgerichtsformel sich bemühten. Die österreichischen Urkunden, die in größerer Zahl als die anderer deutscher Landschaften Erwähnungen der Hochgerichtsbarkeit enthalten, lassen diesen Fortschritt deutlich erkennen. Die älteste Urkunde aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh., die wir oben anführen konnten, bezieht sich — dies ist aus dem Nachtrag zu ersehen — gleichmäßig auf die sühne- und strafgerichtliche Seite.³⁾ Aus den 60er Jahren desselben Jahrhunderts ist dann ein Schreiben des Bischofs Albert von Freising erhalten, das für die österreichischen Besitzungen die Auslieferung der fures erwähnt.⁴⁾ Also ein klarer Hinweis auf das Blutgericht! Am Ausgang des 12. Jahrh. mehren sich die Fälle. Aus einem einzigen Jahrzehnt können drei angeführt werden.

Herzog Leopold V. für Heiligenkreuz (1187):⁵⁾

Porro si violentus raptor aut fur manifestus in eo loco deprehensus fuerit, cum vestitu suo cingulo comprehenso de villa educatur et iudici a villanis offeratur.

Herzog Friedrich I. für Göttweig (1195):⁶⁾

Quod si fur vel raptum faciens aut latro in possessionibus ipsorum deprehensus convictus fuerit, ad proximum locum, quo malefactores plectuntur, sicut est cingulo cinctus, puniendus tradatur.

Herzog Friedrich I. für Mariazell (1196):⁷⁾

excepto raptu, quem iudex principis corrigat, et fure, qui si in locis monasterio subjectis deprehensus fuerit, cingulotenus iudici principis terre reddatur.

¹⁾ M. B. 11, 49; siehe den analogen Fall bei Aubin l. c. S. 95.

²⁾ M. G. SS. 17, 373.

³⁾ Siehe oben S. 88, 122 f. u. 159.

⁴⁾ Font. rer. Aust. 2. Abt. 31, 105.

⁵⁾ Ebenda 11, 17.

⁶⁾ Ibid. 51, 75.

⁷⁾ Berchtold, Landeshoheit Österreichs S. 166.

O. v. Mitis¹⁾ faßt diese drei Sätze, denen er noch einen vierten aus einer Lilienfelder Urkunde von 1209 hinzufügt, zu einer Diktatgruppe zusammen. Aber wirklich wörtliche Berührungen weist nur die Heiligenkreuzer Fassung mit der Lilienfelder auf, die übrigen zwei und die Heiligenkreuzer bieten zwar denselben Gedanken, aber in anderer Form. Sollten sie alle von dem nämlichen Verfasser stammen, so hat er dreimal und nicht einmal darüber nachgedacht, wie er die Hochgerichtsbarkeit zum Ausdruck bringen wollte. Das eine Mittel, das er anwendet, kennen wir bereits: es ist der Hinweis auf den handhaften Tatbestand.²⁾ Aber das scheint nicht genügt zu haben. Zum handhaften Diebstahl wurde noch das Verbrechen hinzugefügt, das diesem an Schwere unmittelbar folgt, die Notzucht. In dieser Gruppe österreichischer Hochgerichtsformeln wird der Grundsatz befolgt, die Verbrechen so auszuwählen, daß durch sie nicht die Gesamtheit der Hochgerichtsfälle schlechthin, sondern nur die Summe alles dessen, was todeswürdig war, zum Ausdruck gebracht wurde.

In demselben Sinne sind zur nämlichen Zeit die Neufassungen der Hochgerichtsformeln zu nehmen, die uns aus anderen deutschen Gebieten überliefert sind. Wieder wie zur Zeit Heinrichs IV. ist es 1188 die oberste Reichsgewalt, die zwar aus einem besonderen Anlaß — auf Bitten der Kirche von Goslar — aber doch in allgemeiner Form über die Rechte der Vögte ein Weistum erlassen hat.³⁾

Cum enim de iure advocatorum coram nobis in palatio Goslariensi questio moveretur, de communi principum consilio sententiatum fuit, quod in bonis ecclesiarum advocati nihil iuris haberent, nisi tantum in tribus casibus in furto videlicet in pugna et in raptu et omnes alię questiones essent ad yconomum seu villicum ecclesię referendę.

Wer das mit dem vergleicht, was Heinrich IV. über die Vogtei bestimmt hatte, wird den gewaltigen Unterschied zwischen einst und jetzt, zwischen denen nicht einmal ein ganzes Jahrhundert liegt, erkennen. Was Heinrich IV. sagt, ist nur zu verstehen, wenn man zugibt, daß um diese Zeit die hohe Gerichtsbarkeit vom Standpunkt des Kompositionensystems aus gewertet und beschrieben wurde. Was aber Friedrich I. verfügt, wiederholt eine Anzahl von Gerichts- und Vogtei-Urkunden des späteren Mittelalters: der Vogt hat nur in drei Gerichtsfällen das Recht zum Einschreiten. Und diese drei Fälle sind die todeswürdigen: Diebstahl, Notzucht und Totschlag. Der Unterschied zwischen dieser jedem Historiker und Juristen wohl bekannten Formel und den Worten des Weistums Fried-

¹⁾ Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 404.

²⁾ Dieselbe Wirkung hat in der Heiligenkreuzer Urkunde die Hinzufügung des „manifestus“ zu „fur“; siehe oben S. 16 N. 2.

³⁾ M. G. Const. 1, 458. Eine von Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 62 N. 2 verzeichnete bayrische Urkunde von 1183, die in ihrer Hochgerichtsformel genau die nämlichen Verbrechen anführt, wird im Exkurs als Fälschung späterer Zeit erwiesen.

richs I. liegt nur im Ausdruck pugna. Diese Bezeichnung ist ebenso wie effusio sanguinis gleicherweise auf Totschlag und schwere Verwundung zu beziehen. Aber diese Abweichung ist nicht von erheblicher Bedeutung. Immer wieder begegnen uns auch in der Folgezeit die Fälle, daß zu den drei Sachen Diebstahl, Totschlag und Notzucht die schwere Verwundung — als Hochgerichtsfall mit peinlicher Strafe, nämlich Verstümmelung zu ahnden — hinzugefügt wird.

Wir dürfen der Frage näher treten, in welche Zeit der Übergang von der älteren Ausdrucksweise der Hochgerichtsformeln zur jüngeren zurückverfolgt werden kann. Hier bieten uns die Angaben der unechten Kaiserurkunden für St. Maximin (Trier) willkommenen Aufschluß.

Ältere Fassung.¹⁾

Confirmatum est itaque . . . quia advocatus illius familiae non nisi ter in anno et ille qui dicitur hunno in tertio anno in abbazia placitare debeant. Quicquid autem in illis placitis quisque reus vadiaverit, arbitrio praepositorum vel scabinorum villicorumque abbatis ipsa vadia computentur et duae partes abbati, tertia advocato cedat. . . De cetero advocatus et hunno deinceps nullam potestatem super familiam ipsam placitandi habeant, nisi forte aliquis eorum in culpam furti vel alicuius seditionis inciderit, et abbas si per se ob rebellionem temeritalis illum arcere³⁾ nequiverit et advocatum pro tali necessitate accersierit, ex eodem tamen vadio advocato tertia pars, abbati duae proveniant, ita tamen si advocatus rogatu abbatis a regia manu bannum suscepit, sin aliter numquam in ipsa abbazia placitare praesumat.

Jüngere Fassung.²⁾

Confirmatum est itaque . . . quia advocati abbatie . . . non nisi ter in anno et illi qui hunnonnes dicuntur tertio tantum anno nisi recens furtum fuerit aut ex parte abbatis vocati fuerint placitare in abbazia non debeant. Quicquid autem in illis tribus placitis advocatorum vel hunnonum . . . quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel praepositorum aut villicorum et meliorum . . . disponatur, inde duae partes abbati tertia advocatis tribuatur. Si cuius bona vel predia propter aliquam culpam vel querimoniam in placitis abbatis id est budingun dominicata vel publicata fuerint, omnia abbatis erunt . . . De bonis autem que advocatorum placitis publicata fuerint, duae partes abbatis tertia vero pars . . . advocatorum erit. . . Si quis propter furtum vel latrocinium captus aut iusto iudicio diudicatus vel dampnatus fuerit, substantia illius et omnis possessio abbatis erit, advocatis vero de homine, quod iustum est aut quod sibi et aliis comprovincialibus suis melius visum fuerit agere licebit.

Beiden gemeinsam ist noch die Bestimmung, die das Wergeld für einen erschlagenen Klostermann ganz dem Abt zuspricht, wenn die Eintreibung ohne Mithilfe des Vogtes durchgeführt worden ist. Hier und dort ist auch die Verfügung zu finden,

¹⁾ Entnommen dem unechten Diplom Heinrichs III., gedruckt von Bresslau in der westdeutschen Zeitschrift 5, 64 (dort als n. 43 besprochen).

²⁾ St. 2499 Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 401 f. Dieses Spurium hat schon Bresslau l. c. S. 50 mit St. 2675 und 3069 zu einer Gruppe zusammengefaßt. Bei St. 3069 haben wir nach Bresslau S. 55 mit der Möglichkeit der Echtheit zu rechnen.

³⁾ Hier haben wir wieder den Ausdruck arcere (cohercere; siehe oben S. 135), der sich auf die Zwangsgewalt des Vogtes, nicht aber auf sein Blutgericht bezieht.

daß die zur täglichen Bedienung der Mönche bestimmten Hörigen dem Gericht des Vogtes nicht unterstehen sollen.

Beide Formulare entstammen unechten Diplomen, die freilich auf Grund einer echten Vorlage entstanden sind.¹⁾ Mehr hat die rein diplomatische Beurteilung der Stücke über ihre Entstehung nicht festzustellen vermocht. Die rechtsgeschichtliche Vergleichung der Sätze beider Fassungen führt zu einem weiteren Ergebnis. Es ist ausgeschlossen, daß hier ein und derselbe Fälscher zur gleichen Zeit am Werke war und beide Machwerke der nämlichen Fälschungsaktion ihr Entstehen verdanken. Zwei so verschiedene Auffassungen über die hohe Gerichtsbarkeit, wie sie hier vorliegen, kann nicht ein und derselbe Urkundenschreiber zu dem nämlichen Zeitpunkt vertreten. Die ältere Fassung steht durchaus auf dem Standpunkt des Compositionensystems. Zwar ist schon von schweren Verbrechen die Rede, aber doch nur von ihrer sühnegerichtlichen Erledigung. Im einzelnen kommen die Verfügungen den Bestimmungen nahe, die das unverdächtige Diplom Heinrichs V. von 1116²⁾ der Gerichtsbarkeit des Vogtes widmet — ein Anzeichen, daß dieses ältere Formular dem nicht ganz ferne stehen wird, was sich in der echten Vorlage befunden haben mag. In der jüngeren Fassung werden das Blutgericht und die kriminelle Behandlung der namentlich angeführten Hochgerichtssachen scharf betont. Der Satz über die drei Jahrdinge bekommt durch den Einschub „nisi recens furtum fuerit“ einen ganz anderen Sinn. Bei handhaftem Diebstahl soll ein sofortiges Einschreiten des Hunnen möglich sein. Bestimmungen über die Aufteilung der Habe verurteilter Klosterleute und der Hinweis auf das, was mit dem gefangenen und verurteilten Dieb und Räuber zu geschehen habe, zeigen, daß der Verfasser dieses Hochgerichtsformulars in erster Linie bereits an die peinliche Erledigung schwerer Strafsachen dachte. In diesem Formular sind die großen Fälschungen auf die Namen Heinrichs III. und seines Sohnes und ein vielleicht sogar echtes Diplom des letzten Saliers gehalten³⁾, während die ältere Fassung in Diplomen Heinrichs III. vorliegt,⁴⁾ die abseits von den Machwerken Benzos zu stehen scheinen.⁵⁾ So schafft die rechtsgeschichtliche Analyse des Hochgerichtsformulars noch einmal einen wichtigen Beleg dafür,

¹⁾ Siehe Bresslau, Westdeutsche Zeitschr. 5, 54 f. u. Stengel, Immunität 1, 245 N. 2.

²⁾ St. 3147; siehe Bresslau a. a. O. S. 40 f.

³⁾ Aufgezählt und besprochen von Bresslau a. a. O. S. 50 ff.

⁴⁾ Vgl. außer dem von Bresslau gedruckten Diplom auch den Druck bei Beyer l. c. 1, 403 f. Andere Fassungen sind noch nicht gedruckt, sondern nur aufgezählt bei Bresslau l. c. S. 28. Hier liegen spätere Nachbildungen aus dem 13. Jahrh. vor; vgl. Bresslau l. c. S. 53.

⁵⁾ Wenigstens weist Bresslau a. a. O. S. 36 und 50 die drei Stücke jüngerer Fassung dem Mönch Benzo als Verfasser zu, der auch die echte Urkunde von 1116 St. 3147 verfaßt und geschrieben hat, nicht aber n. 43, dessen Text er ebenso wie den von St. 2499 auf ein echtes Diplom Heinrichs III. zurückführt.

daß der Ausgang des 11. und der Beginn des 12. Jahrh. ein für die Fortbildung der hohen Gerichtsbarkeit entscheidender Zeitpunkt gewesen sind.

Im 12. Jahrh. treten uns aus den Urkunden zwei Hochgerichtsformeln entgegen, die hinsichtlich der Zeit ihrer Entstehung als ältere und jüngere unterschieden werden müssen. Die Angaben der älteren sind auf das Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit zu beziehen, doch wird in mehreren Fällen ihrer Anwendung die sühnegerichtliche Seite scharf betont. In der jüngeren Formel wird gar nicht mehr der Anspruch gemacht, durch Anführung typischer Verbrechen eine erschöpfende Umschreibung der hohen Strafgerichtsbarkeit zu geben. Nur das Blutgericht, die todeswürdigen Fälle und höchstens noch jene, auf die eine blutige Verstümmelungsstrafe gesetzt war, sollten hervorgehoben werden. Die vorausgehenden Abschnitte bieten die Aufklärung, unter welchem Einfluß sich dieser Formelwechsel vollzog. Der Übergang vom Kompositionensystem der früheren Zeit zur Kriminalität der späteren findet in diesem Wandel der Formeln seinen sehr bestimmten Ausdruck. Aus den Urkunden sehen wir mit voller Klarheit, wohin die Landfriedensgesetzgebung des 12. Jahrh. geführt hat.

Im 13. Jahrh. sind beide Formeln nebeneinander in Gebrauch. In den ersten Jahrzehnten reden norddeutsche Urkunden, namentlich solche des Bistums Halberstadt, von *furtum, raptus und sanguis*.¹⁾ In Süddeutschland bevorzugt man annähernd zur nämlichen Zeit noch nach älterem Muster die Hervorhebung von *furtum und effusio sanguinis*.²⁾ Aber ein sehr bemerkenswerter Unterschied gegen früher ist nicht zu verkennen. Nicht mehr von dem Drittel der Bußen, die sich aus solchen Fällen ergeben, ist die Rede, sondern von der Auslieferung der Übeltäter an den Landrichter. Damit ist aber nur mehr das Blutgericht gemeint. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. hat die Formel die letzte Wandlung durchgemacht, die ihr durch die Entwicklung der Hochgerichtsbarkeit auferlegt wurde. Die allgemeinen auf Tod und Verwundung deutbaren Worte *pugna* und *sanguis* wurden durch *homicidium*, in den deutschen Fassungen durch Totschlag ersetzt. Die schwere blutige Verwundung war eben doch zumeist ein sühnbares Verbrechen, sie paßte daher in keine Formel, die nur die todeswürdigen Verbrechen zusammenfassen wollte. Dann ist es in dem Maße, in dem die Hochgerichtsbarkeit immer mehr die Richtung zum Blutgericht einschlug, den kirchlichen Grundherrschaften in steigendem Maße möglich geworden, die bußwürdigen Sachen dem Hochrichter gänzlich zu entziehen und der eigenen Rechtsprechung vorzubehalten.

In keinem Jahrhundert wird der hohen Gerichtsbarkeit so

¹⁾ Siehe die Fälle bei Zallinger, *Mittel. d. Inst.* 10, 232 ff.

²⁾ Siehe das Beispiel aus dem Jahre 1251 in meiner *Klosterimmunität* S. 78 N. 1.

häufig Erwähnung getan wie im 14.; Urkunden, Urbare, Weistümer und Stadtrechte beweisen dies in gleichem Maße. Für die Verbreitung der Formel von den drei todeswürdigen Fällen wurde wichtig, daß sie sich schon zu Beginn des 14. Jahrh. in Bayern-Österreich ziemlich allgemein festgesetzt und die ältere Fassung verdrängt hatte. Als dann Ludwig der Bayer die deutsche Königswürde erlangte, bediente sich sogar die Reichskanzlei dieser Fassung und dabei blieb es auch unter dem Luxemburger Karl IV. So allgemein verbreitet war die Wendung, daß man in Bayern-Österreich die drei Verbrechen nicht immer namentlich anführte, sondern ab und zu nur von den drei Sachen, „die zu den tod geent“, sprach.

Nur im schwäbischen Stammesgebiet hat sich die Hervorhebung von *furtum* und *effusio sanguinis* nicht nur erhalten, sondern im 13. Jahrh. als Dieb und Frevel sogar eine deutsche Übersetzung gefunden. Für die Deutung dieser vielumstrittenen Formel bestand bisher die Voraussetzung, daß sie als eine alamannisch-schwäbische Eigentümlichkeit zu fassen sei und die Erklärung in Besonderheiten der alamannischen Gerichtsverfassung gesucht werden müsse. So gelangte Pischek¹⁾ zu der Auffassung, unter dieser Bezeichnung sei nicht das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit verstanden, sondern eben nur Diebstahl und blutige Verwundung, soweit nämlich diese zwei Verbrechen im Niedergericht auf Grund einer gemischten Klage sühnegerichtliche Erledigung gefunden haben. Diese scharfsinnige Erklärung hat Glitsch in seinem Buche über die Vogtgerichtsbarkeit zum Ausgangspunkt seiner Lehre gemacht, nach der sich die Blutgerichtsbarkeit des Vogtes nur über sehr beschränkte Gebiete der Immunitätsherrschaften erstreckt habe und große Teile des Kirchengutes dem hochrichterlichen Einfluß der Grafen niemals entzogen gewesen seien. Auch jetzt, da ich mich mittlerweile die Deutung Pischeks zu widerlegen bemüht hatte, ist er geneigt, in der Hauptsache an ihr festzuhalten. Freilich sind die Zugeständnisse, die dabei meiner Beweisführung gemacht werden, so weitgehend, daß es schwer zu erklären sein wird, wieso bei solcher Zwiespältigkeit der Verhältnisse im einzelnen die klare und einfache Formel „Dieb und Frevel“ überhaupt entstehen konnte. Einmal soll nämlich nur die sühnegerichtliche Seite des Hochgerichtes darunter verstanden sein, das anderemal aber auch das Blutgericht, und in dem Frevel soll nicht nur die blutige Verwundung, sondern auch der Totschlag enthalten sein. Bei solchen Änderungen bleibt von der Grundlage, von der Pischek ausging, nur mehr die allgemein bekannte und schon früher gewürdigte Tatsache übrig, daß ein großer Teil der Hochgerichtsfälle sühnegerichtliche und nicht peinliche Erledigung fand und daß die Quellen, namentlich das Habsburger Urbar, wenn sie von Dieb und Frevel reden, oft nur die aus der Hochgerichtsbarkeit fließenden

¹⁾ Vgl. zum Folgenden die Bemerkungen oben S. 1 f., 67 N. 4, 156 f.

Einnahmen meinen. Dem gegenüber wird in anderen Quellen, namentlich in den älteren Urkunden, sehr bestimmt von den bei Dieb und Frevel zu vollziehenden peinlichen Strafen geredet und das Urbar des Bistums Straßburg enthält die Gleichung: Dieb und Frevel = merum imperium d. h. Blutgericht.

Nach den Ausführungen dieses Kapitels haben wir für die Entstehung der Bezeichnung eine besondere Erklärung gar nicht zu bieten. Denn sie stammt aus einer Zeit, in der die Hochgerichtsbarkeit des Vogtes überhaupt vornehmlich sühnegerichtlicher Natur war; sie bezog sich nicht nur in Schwaben, sondern auch in anderen deutschen Gebieten zunächst und in erster Linie auf die Geldbußen und dann erst auf das Blutgericht. Allerdings wurde die zweite Seite der Hochgerichtsbarkeit immer schärfer betont in dem Maße, in dem das Blutgericht des Vogtes mehr und mehr zur Ausbildung kam.

Wenn nun neuerdings Fehr¹⁾ die mittlere Gerichtsbarkeit als Zwischenglied zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit besonders bezeichnet und „Dieb und Frevel“ als Ausdruck hierfür anspricht, so möchte ich mit dieser Auffassung schon deshalb nicht rechten, weil es sich um einen wissenschaftlichen Versuch handelt, in die terminologischen Fragen des Gerichtswesens Ordnung zu bringen. Mit dem Sprachgebrauch der mittelalterlichen Urkundenschreiber und mit ihren Anschauungen über das Hochgericht hat diese Benennung nichts zu tun; denn in den Urkunden erscheint auch die um das Blutgericht verkürzte Gerichtsgewalt als hohe und nicht als mittlere bezeichnet. Das gibt Fehr zu, wenn er sagt: „Der Mittelrichter besaß Hochgerichtsbarkeit, namentlich die über Diebstahl und Totschlag.“ Eben weil „Dieb und Frevel“ allgemein die hohe Gerichtsbarkeit bedeutete, wurde der Ausdruck bald für das Blutgericht, bald für die aus dem Hochgericht fließenden Einnahmen, bald für die um die Vollzugsgewalt verkürzte Gerichtsbarkeit gesetzt. Allerdings kennt die mittelalterliche Urkundensprache den Unterschied zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, aber davon wird die Verbindung „Dieb und Frevel“ nicht berührt, weil sie, nicht allein im schwäbischen Gebiet als Gesamtbezeichnung für die Hochgerichtsbarkeit entstanden, allen Schwankungen angepaßt wurde, denen der Begriff des Hochgerichtes in der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrh. unterlag.

Wohl aber darf man darüber Aufklärung fordern, warum diese Formel in Bayern-Österreich und im deutschen Norden einer Blutgerichtsbezeichnung weichen mußte, während sie sich in Schwaben in dem ursprünglichen Doppelsinn von Sühne- und Blutgericht bis ins 15. Jahrh. hinein erhielt. So kommen wir doch dazu, nach Eigenheiten der alamannischen Gerichtsverfassung zu fragen und da erweist sich eine der Voraussetzungen, von denen Pischek ausging, als richtig. Die Sühne-

¹⁾ Deutsche RG. S. 168. Über den Begriff mittlere Gerichtsbarkeit siehe auch oben S. 57 f.

gerichtsbarkeit ist in Schwaben nicht mehr und nicht weniger geübt worden als in den übrigen deutschen Stammesgebieten. Auch habe ich nie finden können, daß das alamannische Strafrecht milder gewesen wäre als das anderer deutscher Länder. Wohl aber ist es eine Eigentümlichkeit der schwäbischen Gerichtsverfassung, daß der Hochrichter an den Versammlungen des Niedergerichtes selbst oder durch einen Vertreter teilnimmt oder wenigstens teilnehmen kann und, wenn ein Hochgerichtsfall vorkommt, gleichzeitig mit dem Stab den Vorsitz übernimmt, wodurch das Niedergericht zum Hochgericht wird. Diese Einrichtung war dem Interesse des Hochrichters sehr förderlich; sie ermöglichte es ihm, die Höhe der Bußeneingänge auch dann zu überwachen, wenn er nur anwesend war und nicht den Vorsitz führte. Vor allem war es so viel schwieriger, die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu Ungunsten der ersteren zu verschieben. Was in Bayern-Österreich ziemlich mühelos gelang, den Hochrichter auf die Blutgerichtsfälle zu beschränken und ihm nur die todeswürdigen Verbrecher auszuliefern, war in Schwaben nicht so häufig der Fall und, wo es gelang, konnte dem Hochrichter noch immer das Drittel von den Frevelsachen bleiben, auch wenn über diese unter dem Vorsitz des Niederrichters abgeurteilt wurde. Bei solchen Verhältnissen empfahl es sich, eine Formel beizubehalten, die die Grenze der Hochgerichtsbarkeit nach unten hin genau und in einer den Interessen des Hochrichters entsprechenden Art angab.¹⁾ So konnte nie streitig werden, wann es ihm erlaubt war, mit dem Stab auch das Gericht an sich zu ziehen. Es war viel schwieriger, die Grenze zu Gunsten des Niederrichters nach aufwärts zu verschieben. Die bayrisch-österreichischen Weistümer beschäftigen sich im Hinblick auf das Blutgericht vornehmlich mit der Auslieferung eines festgenommenen Übeltäters an den Blutrichter; dem entspricht die Formel von den drei todeswürdigen Fällen. Die alamannischen Weistümer schieben die Frage in den Vordergrund, wann denn eigentlich die Tätigkeit des Hochrichters einzusetzen habe. Eine solche Auffassung mußte der Verbreitung der Formel Dieb und Frevel günstig werden.

Noch etwas anderes kommt hinzu. Schwaben können wir insofern Reichsland nennen, als die herzogliche Würde bei dem Geschlecht stand, das Deutschland seine Herrscher gab. Das war aber gerade in der Zeit der Fall, in der, wie wir im siebenten Abschnitt darlegen wollen, die Entwicklung der herzoglichen Gewalt einen starken Einfluß auf die Fortbildung der hohen zur Blutgerichtsbarkeit nahm. Nach dem Untergang der Stauer wurden die Habsburger die Anwärter auf die herzogliche Würde in Schwaben. Aber Albrecht I. wurde hinweggerafft, als er

¹⁾ V. Ernst, *Niederer Adel* S. 84 N. 5 sagt mit Recht: „Der viel umstrittene Ausdruck „Dieb und Frevel“ wird mit Vorliebe da verwendet, wo es sich um die untere Grenze der Gerichtsbarkeit handelt.“ Vgl. zu allem auch oben S. 62 ff.

eben daran war, im deutschen Südwesten einen habsburgischen Territorialstaat aufzurichten.¹⁾ So fehlte gerade im 14. Jahrh., in dem überall die urkundlichen Erwähnungen der hohen Gerichtsbarkeit an Zahl und Bedeutung den Höhepunkt erreichen, in Schwaben jene Macht, die berufen gewesen wäre, mit Überwindung der örtlichen Vorrechte und Einrichtungen eine der Hauptforderungen der herzoglichen Gewalt, die Errichtung einer vom Herzog abhängigen Hochgerichtsbarkeit, durchzusetzen. In Schwaben ist darum jener Typus der landesfürstlichen Gerichtsfreiung nicht nachweisbar, der in Bayern-Österreich während des 13. und 14. Jahrh. am häufigsten die formelhafte Erwähnung der hohen Gerichtsbarkeit in Urkunden notwendig machte. Der Mangel einer herzoglichen Gerichtsgewalt hat in Schwaben den Übergang von der hohen zur Blutgerichtsbarkeit zweifellos verlangsamt und damit den Fortbestand der Bezeichnung „Dieb und Frevel“ gefördert. Als sich dann im 15. Jahrh. auch dort das Blutgericht mehr und mehr von dem Sühnegericht schied, verlor die Formel ihre Daseinsberechtigung. Denn als Ausdruck für das reine Blutgericht konnte sie sich auf die Dauer nicht behaupten, wenn sie auch in der Übergangszeit zuweilen in solcher Bedeutung Verwendung gefunden haben mag. Schließlich zeigen die oben S. 63 ff. vorgeführten Varianten der Bezeichnung, daß die Verfasser der Weistümer schon im 14. Jahrh. Versuche machten, durch kleinere Abänderungen den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Überhaupt läßt uns diese schwäbische Ausnahme die Regel umso deutlicher sehen. Seit dem 12. Jahrh. ist die hohe Gerichtsbarkeit eine einheitliche Einrichtung, so daß zu ihrer Bezeichnung nicht mehr zwei oder mehrere Sätze notwendig sind, sondern eine einzige kurze Formel genügt. Zwei solcher Hochgerichtsformeln haben die Urkundenschreiber des 12. und 13. Jahrh. hervorgebracht: die ältere umfaßt das Gesamtgebiet der Hochgerichtsfälle, die sühnbaren und unsühnbaren, die jüngere bezieht sich nur mehr auf die todeswürdigen Verbrechen. Diese auf stilkritischem Wege gewonnenen Ergebnisse der Urkundenforschung bestätigen, was die rechtsgeschichtliche Arbeit der vorausgehenden Abschnitte nachweisen will: den Übergang der hohen Gerichtsbarkeit vom Kompositionensystem der früheren Zeit zur Kriminalgerichtsbarkeit der späteren. Die Landfriedensbestrebungen der spätsalischen und staufischen Zeit haben eine neue Auffassung von Zweck und Zielen der Strafgerichtsbarkeit gezeitigt. Nach dieser stand nicht mehr das Interesse eines Anklägers an der Vergütung eines ihm zugefügten Schadens und ebensowenig die gesetzmäßige Befriedigung eines Rachebedürfnisses im Vordergrund; jedes Verbrechen wird nun ein Rechtsfall, der die Gesamtheit berührt und den Richter zu amtlichem Einschreiten auch dann verpflichtet, wenn sich kein Privatkläger fand. Daß ein solches System die pein-

¹⁾ Siehe U. Stutz, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 25, 257.

lichen Strafen bevorzugte, ist bei den Auffassungen, die das Mittelalter von Schuld, Strafe und Wiedervergeltung hatte, ganz selbstverständlich.

Dieser Umschwung hat sich nicht mit einem Schlage vollzogen. Die Urkundenschreiber folgen der neuen Richtung in der Strafrechtspflege, die Weistümer zeigen, daß die alte Anschauung von der Sühnbarkeit schwerer Verbrechen noch im ganzen späteren Mittelalter kräftig fortlebte. In Einzelheiten macht auch der Sprachgebrauch der spätmittelalterlichen Urkundenschreiber der alten Auffassung Zugeständnisse. Das Wort *corrigare* wurde für *richten* auch dann gesetzt, wenn der Vollzug eines Todesurteiles jede Möglichkeit auf Besserung ausschloß. In der Kanzlei Karls IV. wurde man sich darüber klar und sagte bei Übernahme der Formel¹⁾ von den drei todeswürdigen Fällen *genauer punire in corporibus, zu deutsch bessern an iren leiben*. Aber dadurch machte man sich wieder einer *contradictio in adiecto* schuldig. Im 14. Jahrh. hieß in Bayern die Hinrichtung *pesserung* und der Scharfrichter führte noch in späteren Jahrhunderten die seiner Bestimmung wenig entsprechende Bezeichnung eines Besserers.²⁾ Hierin kann man eine der letzten Beziehungen auf das alte Kompositionensystem erblicken.

¹⁾ Vgl. *Mittel. d. Inst.* 32, 79 und 84.

²⁾ Siehe *N. A.* 38, 744 f.